

## **Beschlussvorlage**

öffentlich

### **Beratungsfolge**

Hauptausschuss  
Kreistag

### **Datum**

15.05.2024  
29.05.2024

nicht öffentlich  
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Satzung über die Fraktionsfinanzierung

Gesetzliche Grundlage:

§ 3 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung  
(SächsLKrO)  
§ 6 S. 2 der Verordnung des Staatsministeriums des  
Innern über die Fraktionsfinanzierung in Gemeinden  
und Landkreisen (SächsFraktfinVO)

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Rechtsamt

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Fraktionsfinanzierung.  
Der Landrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Michaelis  
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike  
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt  
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Bislang wurde die Fraktionsfinanzierung im Landkreis Zwickau ausschließlich durch die Vereinbarung zur Fraktionsfinanzierung geregelt. Die letzte Vereinbarung wurde zum 01.01.2020 geschlossen und gilt für die Wahlperiode des Kreistages 2019 - 2024. Eine Satzung über die Fraktionsfinanzierung besteht nicht.

Unter dem 27. März 2023 wurde die Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Fraktionsfinanzierung in Gemeinden und Landkreisen (Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung – SächsFraktfinVO) erlassen. Gemäß § 6 S. 2 SächsFraktfinVO ist bis spätestens zum 31.12.2024 eine Satzung über die Fraktionsfinanzierung zu erlassen, wenn eine solche Satzung noch nicht besteht.

Der Landkreis Zwickau ist somit gesetzlich zum Erlass einer Satzung über die Fraktionsfinanzierung verpflichtet.

Die Satzung bestimmt in Anlehnung an § 31a SächsLKrO, dass den Fraktionen Fraktionsmittel zu gewähren sind. Bei diesen Fraktionsmitteln handelt es sich um öffentliche Gelder. Diese sind zweckentsprechend und unter Beachtung der Grundsätze des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts zu verwenden. Daher stellt die Satzung klar, für welche Leistungen die Mittel aus der Fraktionsfinanzierung verwendet werden dürfen.

Der Landkreis ist gemäß § 5 Abs. 1 SächsFraktfinVO verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel durch den Kreistag durch eine jährliche Prüfung zu überwachen. Um dem Landkreis diese Prüfung zu ermöglichen, regelt die Satzung, welche Unterlagen die Fraktionen vorzulegen und zur Einsicht bereit zu halten haben.